



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 1. Dezember 2008

520	16	Gemeindeorganisation
	16.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	16.04	Gemeinderat
	16.04.21	Motionen

Vorlage Nr. 74/2008: Antrag des Stadtrates auf

- I. Teilrevision der Gemeindeordnung, Anpassung an übergeordnetes Recht sowie Neuregelung des Einbürgerungswesens**
 - II. Abschreibung der Motion der Spezialkommission Gemeindeordnung über Änderung bestehender sowie Ersatz bzw. Neuaufnahme ganzer Artikel der Gemeindeordnung**
-

Referent des Stadtrates:

Peter Voser
Stadtpräsident

Weisung

Die Revision der Gemeindeordnung der Stadt Schlieren, die vom Souverän am 28. September 1997 genehmigt wurde, ist zwingend notwendig. Verschiedene übergeordnete Erlasse, wie beispielsweise die Kantonsverfassung und das Gesetz über die politischen Rechte, sind zwischenzeitlich geändert worden oder entstanden.

Der Stadtrat hat sich für eine Teilrevision der Gemeindeordnung entschieden, da diese zeitlich noch vor den Erneuerungswahlen 2010 durchgeführt werden kann. So kann für alle am Wahlprozess Beteiligten eine sichere Rechtsgrundlage geschaffen werden. Nebst der Anpassung an das übergeordnete Recht soll das Einbürgerungsverfahren neu geregelt werden. Die bisherige Aufteilung auf Stadtrat und Gemeinderat hat vielfach Doppelspurigkeiten zur Folge, die ausgemerzt werden sollen. Der Stadtrat spricht sich dezidiert für ein einstufiges Verfahren aus, welches für Behörden und Verwaltung, aber auch für die Gesuchstellenden, effizient und damit auch kostengünstig durchgeführt werden kann. Der Hauptantrag des Stadtrates besteht in der alleinigen Zuständigkeit der Exekutive. Als Eventualantrag wird eine Bürgerrechtskommission zur Diskussion gestellt.

Bisher wurden folgende Teilschritte vollzogen:

- Erarbeiten des Teilrevisionsentwurfs am Workshop des Stadtrates vom 13. März 2008
- Vernehmlassung bei betroffenen Behörden/Personen und Parteien von 15. April bis 15. Juni 2008
- Eingang Vorprüfung durch Gemeindeamt 20. Mai 2008
- Behandlung der Vernehmlassungseingaben an der Stadtratssitzung vom 14. Juli 2008
- Eingang Motion Spezialkommission Gemeindeordnung am 13. Oktober
- Überweisung der Motion Spezialkommission an der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2008
- Behandlung der Motion Spezialkommission an den Stadtratssitzungen vom 3. und 17. November 2008
- Eingang zusätzliche Vorprüfung durch Gemeindeamt am 3. November 2008

Im Einzelnen sehen die Änderungsvorschläge nach durchgeführter Vernehmlassung und Vorprüfung durch das Gemeindeamt wie folgt aus:

A. Hauptantrag

Die Gemeindeordnung der Stadt Schlieren vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:



Änderung	Begründung
<p><i>Ersatz von Bezeichnungen</i></p> <p>Im ganzen Erlass wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch "Gemeindeparlament" ersetzt.</p> <p>Ebenso wird im ganzen Erlass der Ausdruck "Wahlgesetz" durch "Gesetz über die politischen Rechte" ersetzt.</p> <p>Zudem wird im ganzen Erlass der Ausdruck "Besoldungsverordnung" durch "Personalverordnung" ersetzt.</p>	<p>Zukunftsgerichtete Bezeichnung (künftige Änderung Gemeindegesetz)</p> <p>Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161), ersetzt Wahlgesetz Personalverordnung (SKR 4.10), in Kraft seit 1. Juli 2007, ersetzt Besoldungsverordnung</p>
<p><i>§ 4 Politische Rechte</i></p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht (inklusive das Recht, Wahlvorschläge einzureichen) sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte. Für die Mitglieder des Gemeindeparlamentes, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen gilt Wohnsitzpflicht in der Stadt Schlieren.</p> <p>Das Initiativrecht sowie das Petitionsrecht der Stimmberechtigten richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Wohnsitzpflicht gilt aufgrund kantonaler Erlasse nur noch für den Stadtrat und das Gemeindeparlament. Der Stadtrat will die Wohnsitzpflicht jedoch für alle Behörden, die Finanzkompetenzen besitzen.</p> <p>Das Petitionsrecht ist neu zusätzlich aufgeführt.</p>
<p><i>§ 5 Organisation</i></p> <p>Die Gemeinde ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</p> <p>Es bestehen folgende Organe:</p> <p>Ziff. 1 unverändert.</p> <p>Ziff. 2 wird aufgehoben.</p> <p>Ziff. 3 wird zu Ziff. 2.</p> <p>3. Gemeindeparlament</p> <p>4. Stadtrat (Gemeindevorsteherchaft)</p> <p>Ziff. 6, 7 und 8 werden zu 5, 6 und 7.</p>	<p>Zeitgemässer Ausdruck.</p> <p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p> <p>Zeitgemässer Ausdruck.</p>
<p><i>§ 7 Ausstandspflicht</i></p> <p>Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache befangen erscheinen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Sache ein persönliches Interesse haben 2. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind 3. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren 	<p>Aktuelle Formulierung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>



<p>Wer in den Ausstand tritt, verlässt bei nicht öffentlichen Verhandlungen das Sitzungslokal.</p>	
<p><i>§ 8 Zusammensetzung</i></p> <p>Die Politische Gemeinde besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Die Stadt bildet einen Wahl- und Verwaltungskreis.</p>	<p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p>
<p><i>§ 12 Wahlverfahren</i></p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss § 21 GO zu wählenden Behörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss § 21 GO zu wählenden Gemeindebehörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Kommt die Stille Wahl nicht zu Stande, erfolgt die Wahl mit einem leeren Wahlzettel.</p>	<p>Neu sind auch für die Wahl des Stadtrates gedruckte Wahlvorschläge möglich.</p>
<p><i>§ 14 Fakultatives Referendum</i></p> <p>Urnenabstimmungen finden statt über die Beschlüsse des Gemeindeparlamentes, sofern diese nicht vom Referendum ausgeschlossen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Gemeindeparlament dies bei der Verabschiedung eines Geschäftes beschliesst, - wenn innert 30 Tagen, von der Bekanntmachung der Beschlüsse an, mindestens 150 Stimmberechtigte beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Gemeindeparlamentes das schriftliche Begehren um Durchführung einer Gemeindeabstimmung stellen, - wenn innert der gleichen Frist mindestens 12 Mitglieder des Gemeindeparlamentes ein solches Begehren schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Gemeindeparlamentes stellen. <p>Abs. 2 wird aufgehoben</p> <p>Abs. 3 wird zu Abs. 2.</p>	<p>Frist neu zwingend 30 statt 20 Tage. Anzahl Stimmberechtigte von 400 auf 150 reduziert, um Schwelle niedriger anzusetzen (Umsetzung Motion Spezialkommission).</p> <p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p>
<p><i>§ 15 Ausschluss des Referendums</i></p> <p>Folgende Geschäfte des Gemeindeparlamentes können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:</p> <p>Ziff. 1 - 7 unverändert.</p> <p>8. Beschlüsse über die Erteilung und Verweigerung des Stadtbürgerrechts</p> <p>Ziff. 9 - 12 unverändert.</p>	<p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p>
<p><i>§ 18 Vorlagen, beleuchtende Berichte</i></p> <p>Anträge über Sachgeschäfte für die Urnenabstimmung sind nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte zu veröffentlichen und zusammen mit den beleuchtenden Berichten den Stimmberechtigten zuzustellen.</p>	<p>Begriff "Weisung" ist veraltet, "beleuchtender Bericht" aktuelle Schreibweise.</p>



<p><i>§ 19 Initiativbegehrensrecht einzelner Stimmberechtigter</i></p> <p>Jeder/jede Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten/der Präsidentin des Gemeindeparlamentes schriftlich und kurz begründet eine Initiative einreichen.</p> <p>Findet eine Einzelinitiative über einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand die Unterstützung von mindestens 12 Mitgliedern des Gemeindeparlamentes, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag einer Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. Andernfalls gilt sie als abgelehnt.</p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>	<p>Mitglieder der Gemeindeparlamentes müssen nicht mehr erst eine Motion einreichen.</p> <p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p>
<p><i>§ 20 Volksinitiative</i></p> <p>Eine Volksinitiative gilt als zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 aufgehoben.</p>	<p>Anzahl Stimmberechtigte wurde von 500 auf 200 reduziert, um Schwelle niedriger anzusetzen (Umsetzung Motion Spezialkommission).</p> <p>Änderung gemäss Gesetz über die politischen Rechte.</p>
<p><i>§ 21 Verteilung der Kompetenzen</i></p> <p>Die Wahlen in eine Behörde oder in ein Amt erfolgen durch:</p> <hr/> <p>Behörde/Amt</p> <p>Gemeindeparlament</p> <p>Erster Spiegelstrich unverändert.</p> <p>Zweiter Spiegelstrich wird aufgehoben.</p> <p>Dritter bis achter Spiegelstrich unverändert.</p> <p>Stadtrat</p> <p>Erster und zweiter Spiegelstrich unverändert.</p> <p>Dritter Spiegelstrich wird aufgehoben.</p> <p>Vierter Spiegelstrich unverändert.</p> <p>Fünfter Spiegelstrich wird aufgehoben.</p> <p>Sechster bis dreizehnter Spiegelstrich unverändert.</p> <p>Einzelämter</p> <p>Abschnitt Unverändert.</p> <p>Schulpflege</p> <p>- 10 Mitglieder (Wahl durch Urne)</p>	<p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p> <p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p> <p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p> <p>Verkleinerung der Schulpflege von 17 auf 11 Mitglieder (inkl. Präsident/Präsidentin) nach</p>



<p><i>aus der Mitte der Schulpflege:</i> - 1 Vizepräsidenten/Vizepräsidenten (Wahl durch Schulpflege)</p> <p>Dritter bis fünfter Spiegelstrich unverändert.</p> <p>Sechster Spiegelstrich wird aufgehoben.</p> <p>Neuer sechster Spiegelstrich: - Schulleiterinnen und Schulleiter (Wahl durch Schulpflege)</p> <p>- Lehrpersonen und Therapeuten/Therapeutinnen für die Schule sowie Hortleiter/Hortleiterinnen (Wahl durch Schulpflege)</p> <p>- Schulärzte/Schulärztinnen sowie Schulpsychologen/Schulpsychologinnen und Schulsozialarbeiter/Schulsozialarbeiterinnen (Wahl durch Schulpflege)</p> <p>Neunter Spiegelstrich wird aufgehoben.</p> <p>Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</p> <p>- Sozialbehörde - 1 Stadtrat/Stadträtin als Präsident/Präsidentin (Wahl durch Stadtrat) - 6 frei gewählte Mitglieder (Wahl durch Parlament)</p> <p><i>aus der Mitte der Sozialbehörde:</i> - 1 Vizepräsident/Vizepräsidentin (Wahl durch Sozialbeh.)</p> <p>Zweiter Spiegelstrich (Feuerwehrkommission) inklusive zwei Unterspiegelstriche wird aufgehoben.</p>	<p>neuem Volksschulgesetz angemessen.</p> <p>Zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen nicht notwendig.</p> <p>Aufsichtskommission für Kindergärten und Horte aufgehoben.</p> <p>Umsetzung neues Volksschulgesetz.</p> <p>Neuaufnahme der Personen für die Therapie; Streichung des Kindergartens.</p> <p>Neuaufnahme der Personen für die Schulsozialarbeit.</p> <p>Aufsichtskommission der Gewerbeschule aufgehoben.</p> <p>Reduktion der frei gewählten Mitglieder von 8 auf 6.</p> <p>Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Vizepräsidium Sinn macht.</p> <p>Die Feuerwehrkommission soll als beratende Kommission weitergeführt werden.</p>
<p>Die Anstellung des städtischen Personals erfolgt nach den Bestimmungen der Personalverordnung durch den Stadtrat. Die Wahl bzw. Anstellung des städtischen Lehrpersonals fällt in die Zuständigkeit der Schulpflege.</p>	<p>Städtisches Personal ist nicht mehr im Beamtenstatus. Die Besoldungsverordnung wurde durch die Personalverordnung ersetzt.</p>
<p>§ 23 Mitgliederzahl der Bürgerlichen Abteilung</p> <p>Wird aufgehoben.</p>	<p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p>
<p>§ 24 Zusammensetzung</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	<p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p>



<p>§ 25 Wahl des Büros</p> <p>Abs. 1 - 3 unverändert.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 5 unverändert.</p>	<p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p>
<p>§ 27 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Wird aufgehoben.</p>	<p>Umsetzung Motion Spezialkommission.</p>
<p>§ 27a Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Das Gemeindeparlament bestellt eine Rechnungsprüfungskommission mit 7 Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten/die Präsidentin.</p> <p>Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst und teilt den einzelnen Mitgliedern die Aufgaben zu. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Voranschläge und die Jahresrechnungen der Stadtverwaltung und stellt dem Gemeindeparlament Antrag. Ferner nimmt sie die vom Gesetz vorgeschriebenen Kontrollen vor. Sie kann auch mit der Vorberatung weiterer Geschäfte des Gemeindeparlamentes beauftragt werden.</p> <p>Der Stadtrat kann die Rechnungsprüfungskommission in besonderen Fällen für Geschäfte, die er dem Gemeindeparlament vorzulegen gedenkt, vorberatend beziehen.</p>	<p>Umsetzung Motion Spezialkommission.</p>
<p>§ 27b Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Das Gemeindeparlament bestellt eine Geschäftsprüfungskommission mit 7 Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten/die Präsidentin.</p> <p>Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst und teilt den einzelnen Mitgliedern die Aufgaben zu. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht und stellt dem Gemeindeparlament Antrag. Sie prüft mit Ausnahme der laufenden Geschäfte die Geschäftsführung des Stadtrates, der Schulpflege und der übrigen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen bzw. die Verwaltung. Sie kann auch mit der Vorberatung weiterer Geschäfte des Gemeindeparlamentes beauftragt werden.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission nimmt in die Geschäftsberichte der Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist, Einsicht und kann die jeweiligen Delegierten zu den Beratungen zuziehen.</p> <p>Der Stadtrat kann die Geschäftsprüfungskommission in besonderen Fällen für Geschäfte, die er dem Gemeindeparlament vorzulegen gedenkt, vorberatend beziehen.</p>	<p>Umsetzung Motion Spezialkommission.</p>
<p>§ 29 Aufgaben der Bürgerlichen Abteilung</p> <p>Wird aufgehoben.</p>	<p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p>



<p><i>§ 30 Nicht ständige Kommissionen</i></p> <p>Der Gemeindeparlament kann zur Vorbereitung einzelner Themen aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder erfolgt durch das Gemeindeparlament, sofern er sie nicht seinem Büro überträgt.</p>	<p>Umsetzung Motion Spezialkommission.</p>
<p><i>§ 32 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</i></p> <p>Für die Geschäftsführung sind folgende Bestimmungen und die Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gemeindeparlament versammelt sich nach Bedarf auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin, auf eigenen Beschluss, auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern des Gesamtparlamentes sowie auf Verlangen des Stadtrates. 2. Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <p>Ziff. 3 - 5 unverändert.</p>	<p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p> <p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p>
<p><i>§ 34 Rechtsetzung und Planung</i></p> <p>Dem Gemeindeparlament stehen zu: Erlass, Änderung oder Aufhebung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes 2. Kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, Genereller Entwässerungsplan, Bestimmungen über Trottoirbeiträge <p>Ziff. 3 bis 5 unverändert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Polizeiverordnung <p>Ziff. 6 wird zu Ziff. 7.</p> <p>Ziff. 8 (Ladenschlussverordnung) wird aufgehoben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. (neu) Personalverordnung für die städtischen Mitarbeitenden <p>Ziff. 9 und 10 unverändert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Verordnungen über die Erteilung des Stadtbürgerrechts <p>Ziff. 11 wird zu Ziff. 12.</p>	<p>Grammatikalische Anpassung.</p> <p>Zeitgemässe Bezeichnungen.</p> <p>Gemäss übergeordnetem Recht zwingende Kompetenz Gemeindeparlament.</p> <p>Durch kantonales Recht geregelt.</p> <p>Aktuelle Bezeichnungen.</p> <p>Durch den Wegfall der Bürgerlichen Abteilung muss die Kompetenz dem Gemeindeparlament zugewiesen werden.</p>
<p><i>§ 36 Parlamentarische Vorstösse und Geschäftsbehandlung</i></p> <p>Jedes Mitglied des Gemeindeparlamentes ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat, eine Interpellation, einen Beschlussantrag oder einen Diskussionsantrag einzureichen oder eine schriftliche Anfrage zu stellen. Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zur internen Organisation des Gemeindeparlamentes oder zur Einreichung einer Behördeninitiative. Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere.</p>	<p>Umsetzung Motion Spezialkommission.</p>



<p><i>§ 47 Bestand und Zuständigkeiten der Ressorts</i></p> <p>Die Aufgaben des Stadtrates sind in folgende Ressorts gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidiales - Finanzen und Liegenschaften - Soziales - Bildung und Jugend - Bau und Planung - Sicherheit und Gesundheit - Werke, Versorgung und Anlagen <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Der Anhang zur Gemeindeordnung wird aufgehoben. Je nach Stand des Verwaltungsreglementes ist er ohnehin nicht aktuell. Deshalb soll in der Gemeindeordnung die Einteilung der Ressorts, aber nicht deren Aufgaben, aufgelistet werden.</p>
<p><i>§ 48 Bürgerliche Abteilung</i></p> <p>Wird aufgehoben.</p>	<p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p>
<p><i>§ 50 Rechtsetzung und Planung</i></p> <p>a) Rechtsetzung Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf:</p> <p>Ziff. 1 unverändert.</p> <p>Ziff. 2 - 4 werden aufgehoben.</p> <p>Ziff. 5 wird zu Ziff. 2.</p> <p>Ziff. 6 - 8 werden aufgehoben.</p> <p>Ziff. 9 wird zu Ziff. 3.</p> <p>b) Planung</p> <p>Ziff. 1 - 7 unverändert.</p> <p>8. alle weiteren Planungserlasse von nicht allgemeiner Bedeutung</p>	<p>Polzeiverordnung zwingende Kompetenz Gemeindeparlament. Submissionsrecht kantonal geregelt. Feuerwehrverordnung wurde 1997 aufgehoben.</p> <p>Kaminfegerverordnung kantonal geregelt. Taxiverordnung 1998 aufgehoben. Verordnung über Entschädigungen im Zivilschutz neu regional geregelt.</p> <p>Analog zu lit. a Rechtsetzung, wo auch die Verordnungen "von nicht allgemeiner Bedeutung" dem Stadtrat zugewiesen werden.</p>
<p><i>§ 51 Finanzverwaltung und allgemeine Verwaltung</i></p> <p>Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Behörden zuständig sind oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt. Es stehen ihm insbesondere zu:</p> <p>Ziff. 1 - 16 unverändert.</p> <p>17. Verwaltung sämtlicher Grundstücke und Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens mit Einschluss der Schulanlagen.</p>	<p>"Schülerheime" fallen weg.</p>



<p>18. Erteilung des Stadtbürgerrechts</p> <p>19. Entlassung aus dem Stadtbürgerrecht</p> <p>20. Erteilung des Ehrenbürgerrechts der Stadt</p> <p>21. Unterstützung des Gemeindereferendums</p>	<p>Alleinige Kompetenz des Stadtrates in Bürgerrechtsangelegenheiten.</p> <p>Das übergeordnete Recht schreibt vor, dass eine Instanz für die Unterstützung des Gemeindereferendums bestimmt wird.</p>
<p><i>§ 52 Aufgaben der Bürgerlichen Abteilung</i></p> <p>Wird aufgehoben.</p>	<p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p>
<p><i>§ 53 Geschäftsbesorgung durch den Stadtrat</i></p> <p>Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, von Ausschüssen aus mehreren seiner Mitglieder, von einzelnen Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen oder von der Verwaltung erledigt. Die Einzelheiten werden im Verwaltungsreglement und in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.</p> <p>Der Stadtrat kann den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen, den Ausschüssen und der Verwaltung für die Erledigung von Geschäften Weisungen erteilen.</p>	<p>Formulierung erlaubt Delegation von Aufgaben an die Verwaltung. Beispiel: Baubewilligungen im Anzeigeverfahren werden bereits heute durch den Bausekretär erteilt.</p> <p>Damit einher geht auch die Weisungsbefugnis gegenüber der Verwaltung.</p>
<p><i>§ 55 Rechtsschutz</i></p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen, Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen und der Verwaltung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich - mit Antrag und Begründung versehen - beim Stadtrat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Formulierung gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich ("Überprüfung" anstelle von "Einsprache"). Anordnungen der Verwaltung (§ 53) müssen auch überprüft werden können.</p>
<p><i>§ 56 Stadtverwaltung</i></p> <p>Der Stadtrat legt Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Stadtverwaltung im Verwaltungsreglement und in der Geschäftsordnung fest.</p>	<p>Die Organisation der Verwaltung ist gemäss übergeordnetem Recht Sache der Exekutive.</p>
<p><i>§ 58 Zusammensetzung und Wahl</i></p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nimmt mindestens eine Vertretung von einem/einer Schulleitenden pro Schuleinheit sowie eine Vertretung des Konventsbüros mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Anpassung an Organisation mit Schulleitungen. Vertretungen des Kindergartens fallen weg.</p>
<p><i>§ 61 Rechtsschutz</i></p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen eines Ausschusses oder eines Ressorts, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, ist zunächst innert 30 Tagen, von</p>	<p>Formulierung gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich ("Überprüfung" anstelle von</p>



<p>der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe gerechnet, bei der Schulpflege zu verlangen.</p> <p>Beschlüsse der Schulpflege, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten oder im Überprüfungsverfahren erledigt worden ist, können innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, an den Bezirksrat weitergezogen werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>"Einsprache).</p> <p>Bezirksschulpflege wurde aufgehoben.</p>
<p><i>§ 66 Schulverwaltung</i></p> <p>Für administrative Arbeiten steht der Schulpflege eine Schulverwaltung zur Verfügung. Dieses steht unter der fachlichen Aufsicht des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und wird durch einen Schulverwalter/eine Schulverwalterin geleitet.</p> <p>Der Schulverwalter/die Schulverwalterin hat in der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Zeitgemässe Bezeichnung anstelle "Schulsekretariat".</p>
<p><i>§ 67 Bestand und Hauptaufgaben</i></p> <p>Es bestehen folgende Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen:</p> <hr/> <p>Sozialbehörde Abschnitt unverändert.</p> <p>Feuerwehrkommission Abschnitt wird aufgehoben.</p>	<p>Neu beratende Kommission.</p>
<p><i>§ 73 Inkrafttreten</i></p> <p>Der Stadtrat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.</p> <p>Bisherige Erlasse der Stadtorgane gelten weiterhin.</p>	<p>Beispiel: Polizeiverordnung, die neu vom Gemeindeparlament zu erlassen ist.</p>
<p><i>§ 74 Übergangsregelung</i></p> <p>Bis zum Ende der Amtsdauer 2006 - 2010 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus 17 Mitgliedern.</p> <p>Die Sozialbehörde besteht bis zum Ende der Amtsdauer 2006 - 2010 mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus 9 Mitgliedern.</p> <p>Die Feuerwehrkommission wird auf Ende der Amtsdauer 2006 - 2010 aufgehoben und besteht bis zu diesem Zeitpunkt unter Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus 7 Mitgliedern.</p>	
<p>Anhang</p> <p>Wird aufgehoben.</p>	

B. Eventualantrag I

Der Eventualantrag des Stadtrates bezieht sich auf das Einbürgerungsverfahren. Währenddem im Hauptantrag der Stadtrat als einzige Einbürgerungsinstanz aufgeführt ist, wird beim Eventualantrag eine selbstständige Bürgerrechtskommission gebildet. Die Mitgliederzahl ist auf 9 festgelegt. Die Wahl von 8 Mitgliedern der Kommission erfolgt durch die Urne; Präsident/Präsidentin ist ein Mitglied des Stadtrates. Wählbar sind Stimmberechtigte der Stadt Schlieren, die jedoch nicht Mitglieder des Gemeindeparlamentes sein



dürfen. Bis auf die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes, welches beim Stadtrat verbleibt, ist die Bürgerrechtskommission einzige Einbürgerungsbehörde der Stadt.

Im Vergleich zum Hauptantrag des Stadtrates differieren lediglich die §§ 21, 51 und 67, die wie folgt formuliert werden:

Änderung	Begründung
<p>§ 21 Verteilung der Kompetenzen</p> <p>Die Wahlen in eine Behörde oder in ein Amt erfolgen durch:</p> <hr/> <p>Behörde/Amt</p> <p>Gemeindeparlament</p> <p>Erster Spiegelstrich unverändert.</p> <p>Zweiter Spiegelstrich wird aufgehoben.</p> <p>Dritter bis achter Spiegelstrich unverändert.</p> <p>Stadtrat</p> <p>Erster und zweiter Spiegelstrich unverändert.</p> <p>Dritter Spiegelstrich wird aufgehoben.</p> <p>Vierter Spiegelstrich unverändert.</p> <p>Fünfter Spiegelstrich wird aufgehoben.</p> <p>Sechster bis dreizehnter Spiegelstrich unverändert.</p> <p>Einzelämter</p> <p>Abschnitt Unverändert.</p> <p>Schulpflege</p> <p>- 10 Mitglieder (Wahl durch Urne)</p> <p><i>aus der Mitte der Schulpflege:</i></p> <p>- 1 Vizepräsidenten/Vizepräsidenten (Wahl durch Schulpflege)</p> <p>Dritter bis fünfter Spiegelstrich unverändert.</p> <p>Sechster Spiegelstrich wird aufgehoben.</p> <p>Neuer sechster Spiegelstrich:</p> <p>- Schulleiterinnen und Schulleiter (Wahl durch Schulpflege)</p> <p>- Lehrpersonen und Therapeuten/Therapeutinnen für die Schule sowie Hortleiter/Hortleiterinnen (Wahl durch Schulpflege)</p>	<p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p> <p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p> <p>Aufhebung der bürgerlichen Organe.</p> <p>Verkleinerung der Schulpflege von 17 auf 11 Mitglieder (inkl. Präsident/Präsidentin) nach neuem Volksschulgesetz angemessen.</p> <p>Zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen nicht notwendig.</p> <p>Aufsichtskommission für Kindergärten und Horte aufgehoben.</p> <p>Umsetzung neues Volksschulgesetz.</p> <p>Neuaufnahme der Personen für die Therapie; Streichung des</p>



<p>- Schulärzte/Schulärztinnen sowie Schulpsychologen/Schulpsychologinnen und Schulsozialarbeiter/Schulsozialarbeiterinnen (Wahl durch Schulpflege)</p> <p>Neunter Spiegelstrich wird aufgehoben.</p> <p>Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</p> <p>- Bürgerrechtskommission - 1 Stadtrat/Stadträtin als Präsident/Präsidentin (Wahl durch Stadtrat) - 8 frei gewählte Mitglieder (Wahl durch Urne)</p> <p>- Sozialbehörde - 1 Stadtrat/Stadträtin als Präsident/Präsidentin (Wahl durch Stadtrat) - 6 frei gewählte Mitglieder (Wahl durch Parlament)</p> <p><i>aus der Mitte der Sozialbehörde:</i> - 1 Vizepräsident/Vizepräsidentin (Wahl durch Sozialbeh.)</p> <p>Zweiter Spiegelstrich (Feuerwehrkommission) inklusive zwei Unterspiegelstriche wird aufgehoben.</p>	<p>Kindergartens.</p> <p>Neuaufnahme der Personen für die Schulsozialarbeit.</p> <p>Aufsichtskommission der Gewerbeschule aufgehoben.</p> <p>Bürgerrechtskommission als einzige Instanz für Bürgerrechtsgeschäfte (ausgenommen Ehrenbürgerrecht)</p> <p>Reduktion der frei gewählten Mitglieder von 8 auf 6.</p> <p>Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Vizepräsidium Sinn macht.</p> <p>Die Feuerwehrkommission soll als beratende Kommission weitergeführt werden.</p>
<p>Die Anstellung des städtischen Personals erfolgt nach den Bestimmungen der Personalverordnung durch den Stadtrat. Die Wahl bzw. Anstellung des städtischen Lehrpersonals fällt in die Zuständigkeit der Schulpflege.</p>	<p>Städtisches Personal ist nicht mehr im Beamtenstatus. Die Besoldungsverordnung wurde durch die Personalverordnung ersetzt.</p>
<p><i>§ 51 Finanzverwaltung und allgemeine Verwaltung</i></p> <p>Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Behörden zuständig sind oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt. Es stehen ihm insbesondere zu:</p> <p>Ziff. 1 - 16 unverändert.</p> <p>17. Verwaltung sämtlicher Grundstücke und Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens mit Einschluss der Schulanlagen.</p> <p>18. Erteilung des Ehrenbürgerrechts der Stadt</p> <p>19. Unterstützung des Gemeindereferendums</p>	<p>"Schülerheime" fallen weg.</p> <p>Übrige Bürgerrechtsgeschäfte in Kompetenz der selbstständigen Bürgerrechtskommission.</p> <p>Das übergeordnete Recht schreibt vor, dass eine Instanz für die Unterstützung des Gemeindereferendums bestimmt wird.</p>



1. Abänderung von bestehenden Artikeln (Änderung eingeschwärzt):

§ 14 Fakultatives Referendum

...

- wenn innert 20 Tagen, von der Bekanntmachung der Beschlüsse an, mindestens **150** Stimmberechtigte bei der Präsidentin/beim Präsidenten des Gemeinderates das schriftliche Begehren um Durchführung einer Gemeindeabstimmung stellen.

...

§ 20 Volksinitiative

Eine Volksinitiative gilt als zustande gekommen, wenn sie von mindestens **200** Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. ...

§ 30 Nicht ständige Kommissionen

Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner **Themen** aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat, sofern er sie nicht seinem Büro überträgt.

§ 36 Parlamentarische Vorstösse und Geschäftsbehandlung

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat, eine Interpellation, **einen Beschlussantrag oder einen Diskussionsantrag** einzureichen oder eine schriftliche Anfrage zu stellen. **Ausserdem kann der Gemeinderat Fragestunden durchführen.** Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere.

§ 45 Stadtrat als Vorsteherschaft

Der Stadtrat ist die Vorsteherschaft der Politischen Gemeinde. Der Stadtrat besteht aus **einer vollamtlichen Präsidentin oder einem vollamtlichen Präsidenten und 6 nebenamtlichen Mitgliedern.**

Er führt die Stadt, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

2. Neue Artikel bzw. Ersatz von ganzen Artikeln:

§ 27 Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat bestellt eine Rechnungsprüfungskommission mit sieben Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten/die Präsidentin.

Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst und teilt den einzelnen Mitgliedern die Aufgaben zu. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Voranschläge und Jahresrechnungen der Stadtverwaltung und stellt dem Gemeinderat Antrag. Ferner nimmt sie die vom Gesetz vorgeschriebenen Kontrollen vor. Sie kann auch mit der Vorberatung weiterer Geschäfte des Gemeinderates beauftragt werden.

Der Stadtrat kann die Rechnungsprüfungskommission in besonderen Fällen für Geschäfte, die er dem Gemeinderat vorzulegen gedenkt, vorberatend beiziehen.

§ 28 Geschäftsprüfungskommission

Der Gemeinderat bestellt eine Geschäftsprüfungskommission mit sieben Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten/die Präsidentin.

Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst und teilt den einzelnen Mitgliedern die Aufgaben zu. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht und stellt dem Gemeinderat Antrag. Sie prüft mit Ausnahme der laufenden Geschäfte die Geschäftsführung des Stadtrates, der Schulpflege und der übrigen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bzw. die Verwaltung. Sie kann auch mit der Vorberatung weiterer Geschäfte des Gemeinderates beauftragt werden.

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt in die Geschäftsberichte der Zweckverbände an denen die Stadt beteiligt ist, Einsicht und kann die jeweiligen Delegierten zu den Beratungen zuziehen.

Der Stadtrat kann die Geschäftsprüfungskommission in besonderen Fällen für Geschäfte, die er dem Gemeinderat vorzulegen gedenkt, vorberatend beiziehen.



§ 57 Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter

Der Stadtrat ernennt eine Angestellte oder einen Angestellten der Stadtverwaltung zum Datenschutzbeauftragten.

Die Aufgaben und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.

(Zu beachten ist, dass sich die Nummerierung der Artikel u. U. verändert.)“

Folgende Anliegen der Motion Spezialkommission wurden in den Hauptantrag aufgenommen:

- Reduktion der Unterschriftenzahlen für Referendum (auf 150) und Initiative (auf 200)
- Nicht ständige Kommissionen können auch für die Behandlung von Themen gebildet werden
- Gemeinderäte können auch (interne) Beschlusses- und Diskussionsanträge stellen
- Rechnungsprüfungskommission und Geschäftsprüfungskommission werden getrennt und sind separate Behörden

Der Kernpunkt der Motion, das vollamtliche Stadtpräsidium, wurde in den Eventualantrag II aufgenommen.

Eine Frist von 20 Tagen für die Einreichung eines Referendums (§ 14 GO) ist nicht möglich. Diese Frist muss aufgrund übergeordneten Rechts zwingend auf 30 Tage festgesetzt werden. Auf die Erwähnung der parlamentarischen Fragestunde in § 36 GO wird verzichtet. Diese Bestimmung hat stufengerecht schon heute in der Geschäftsordnung des Gemeinderates ihren Platz. Ebenso wurde auf die Erwähnung des Datenschutzbeauftragten verzichtet. Dieses Thema gehört zur Verwaltungsorganisation und ist allenfalls vom Stadtrat im Verwaltungsreglement - und nicht auf Stufe Gemeindeordnung - zu regeln.

Unter den aufgeführten Umständen erscheint es gerechtfertigt, die Motion Spezialkommission mit dieser Vorlage abzuschreiben.

Antrag an den Gemeinderat:

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird im Sinne des Hauptantrages zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.
2. Eventualiter wird die Teilrevision der Gemeindeordnung im Sinne der Eventualanträge I und/oder II zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.
3. Die Motion der Spezialkommission Gemeindeordnung über Änderung bestehender sowie Ersatz bzw. Neuaufnahme ganzer Artikel der Gemeindeordnung wird als erledigt abgeschrieben.
4. Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses unterstehen dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird beauftragt, die Urnenabstimmung anzuordnen und die Vorlage an die Stimmberechtigten zu verfassen.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Peter Voser Daniel Widmer

Versand: 3. Dezember 2008